

## **Antrag**

**des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Auswirkungen der zunehmenden Biberpopulation in Baden-Württemberg auf die Land-, Wald- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen der Landesregierung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Grundstücke sie seit dem Jahr 2017 im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Bibermanagement aufgekauft hat (bitte mit Angabe der Größe, Lage und Art der jeweiligen Grundstücke, des Kaufpreises sowie der insgesamt für den Kauf der Grundstücke aufgewandten Summen);
2. in wie vielen Fällen seit 2017 ein Grundstückstausch im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Bibermanagement stattgefunden hat (bitte mit Angabe der Größe, Lage und Art der jeweiligen Grundstücke, des Kaufpreises sowie der insgesamt für den Kauf der Grundstücke aufgewandten Summen);
3. wie viele und welche Gelder seit 2017 über Förderinstrumente im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Bibermanagement ausgeschüttet wurden (bitte differenziert nach Jahren und nach dem jeweiligen Förderinstrument sowie differenziert nach Nutzungszweck wie Land-, Forst- und Waldwirtschaft oder Naturschutz);
4. mit welchen konkreten Aufgaben die seit Mai 2025 eingerichtete sogenannte „Clearingstelle Biber“ betraut ist;
5. wie die sogenannte „Clearingstelle Biber“ finanziell und personell ausgestattet ist;
6. welche Akteure an der Konzeption der neuen Biber-Verordnung für Baden-Württemberg beteiligt waren (bitte auch differenziert nach Akteuren aus der Land-, Wald- und Forstwirtschaft, der Jägerschaft, dem Naturschutz etc.);
7. ab wann die Biber-Verordnung gelten soll;

Eingegangen: 18.6.2025 / Ausgegeben: 13.8.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. welche konkreten Regelungen die Biber-Verordnung für den Abschuss von Bibern vorsieht;
9. aus welchen Gründen die Ergebnisse des zweijährigen Biber-Modellprojekts, das seit Ende 2023 abgeschlossen ist, bis heute nicht veröffentlicht worden sind (siehe auch Antrag Drucksache 17/6286);
10. wie viele Jägerinnen und Jäger seit dem Antrag Drucksache 17/6286 eine gezielte Ausbildung zur letalen Entnahme des Bibers abgeschlossen haben;
11. wie sie zu dem Vorschlag steht, jährlich zehn Prozent aller Biber zu entnehmen;
12. welche Sichtweisen es zum Umgang mit dem Biber, insbesondere zur Regelung des Abschusses des Bibers seitens des Landesumweltministeriums und seitens des Landesagrarministeriums gibt (bitte mit Angabe der jeweiligen Sichtweise);
13. zu welchem Ergebnis sie bei ihren Beratungen der Frage einer möglichen Aufnahme oder Nichtaufnahme des Bibers in das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz gekommen ist (siehe auch Antrag Drucksache 17/6286 und bitte auch differenziert nach den jeweiligen Sichtweisen der an der Beratung beteiligten Akteure);
14. aus welchen Gründen sie keine systematische Erhebung von Biber Schäden, insbesondere in der Land-, Wald- und Forstwirtschaft, vornimmt (siehe auch Antrag Drucksache 17/6286);
15. inwiefern sie vor dem Hintergrund der zunehmenden durch den Biber verursachten Schäden beispielsweise an Hochwasserdämmen, Eisenbahnlinien, auf Äckern oder in Wäldern, an der Argumentation festhält, dass ein Schadensausgleich beispielsweise in Form eines „Biberfonds“ nicht möglich sei, da ein solcher voraussetzen würde, dass ein Verschulden oder die Schaffung einer Gefährdungslage gegeben sein müssten, was auf den Biber als wildlebendes und herrenloses Tier nicht zutreffen würde.

18.6.2025

Hoher, Haußmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger,  
Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Nach aktuellen Schätzungen aus dem Jahr 2024 leben in Baden-Württemberg mittlerweile rund 11 500 Biber mit rund 3 500 Revieren. Durch die Verbreitung und den Anstieg der Biberpopulation hat auch die Anzahl und Komplexität von Biberkonflikten zugenommen, insbesondere in der Land-, Wald- und Forstwirtschaft. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat im Mai 2025 eine sogenannte „Clearingstelle Biber“ eingerichtet, welche bei der Lösung von sehr schweren und häufig auch festgefahrenen Biberkonflikten unterstützen soll. Zudem hat es eine Biber-Verordnung für Baden-Württemberg auf den Weg gebracht. Der vorliegende Antrag soll sich nach dem Umsetzungsstand dieser Maßnahmen sowie den Plänen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der zunehmenden Biberpopulation auf die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, erkundigen.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 4. August 2025 Nr. UM7-0141.5-60/17/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Grundstücke sie seit dem Jahr 2017 im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Bibermanagement aufgekauft hat (bitte mit Angabe der Größe, Lage und Art der jeweiligen Grundstücke, des Kaufpreises sowie der insgesamt für den Kauf der Grundstücke aufgewandten Summen);*

Insgesamt wurden 38 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 220 068 m<sup>2</sup> erworben, bei denen die Lebensraumsicherung des Bibers im Vordergrund gestanden hat. Dafür wurde insgesamt ein Kaufpreis in Höhe von 415 489 Euro investiert. Der Kaufpreis inklusive Kaufnebenkosten liegt bei 440 028 Euro. Die Lage, Größe und Nutzungsart der jeweiligen Grundstücke können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Lage (Gemeinde)	Größe in m <sup>2</sup>	Nutzungsart
Lenzkirch	15 240	Hochstaudenflur
Lenzkirch	6 779	Hochstaudenflur
Wittighausen	658	Ackerland
Wittighausen	704	Grünland
Wittighausen	368	Grünland
Wittighausen	675	Grünland
Wittighausen	193	Grünland
Wittighausen	589	Grünland
Wittighausen	3 633	Ackerland
Wittighausen	3 667	Ackerland
Wittighausen	1 867	Grünland
Wittighausen	2 638	Grünland
Wittighausen	2 348	Grünland
Wittighausen	3 466	Unland
Wittighausen	2 051	Unland
Wittighausen	3 212	Unland
Wittighausen	2 151	Ackerland
Bad Mergentheim	5 596	Mischwald
Kreßberg	7 427	Grünland
Kreßberg	2 901	Grünland
Kreßberg	4 383	Grünland
Rot am See	22 526	Grünland
Seckach	6 737	Grünland
Tengen	6 157	Grünland
Jestetten	5 482	Grünland
Sinsheim	3 418	Grünland
Sinsheim	14 207	Grünland
Horb a. N.	19 434	Grünland

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Lage (Gemeinde)	Größe in m <sup>2</sup>	Nutzungsart
Ostrach	13 029	Grünland/Waldfläche
Ellenberg	3 020	Wasserfläche/Wald
Wört	3 447	Wasserfläche
Spraitbach	6 737	Grünland
Rainau	9 398	Grünland
Gomadigen	5 809	Gartenland/Unland
Ochsenhausen	8 000	Grünland
Unlingen	4 261	Grünland
Unlingen	11 757	Grünland
Erlenmoos	6 103	Unland

2. in wie vielen Fällen seit 2017 ein Grundstückstausch im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Bibermanagement stattgefunden hat (bitte mit Angabe der Größe, Lage und Art der jeweiligen Grundstücke, des Kaufpreises sowie der insgesamt für den Kauf der Grundstücke aufgewandten Summen);

Es fand kein Grundstückstausch statt.

3. wie viele und welche Gelder seit 2017 über Förderinstrumente im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Bibermanagement ausgeschüttet wurden (bitte differenziert nach Jahren und nach dem jeweiligen Förderinstrument sowie differenziert nach Nutzungszweck wie Land-, Forst- und Waldwirtschaft oder Naturschutz);

Für Kosten zur Förderung des Bibermanagements aus den Jahren 2017 bis 2021 wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 17/2709 (Frage 2) verwiesen. Bezüglich des Mitteleinsatzes ab 2022 wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache 17/8643 (Frage 1) verwiesen. Es findet innerhalb des einheitlichen Förderinstruments des Bibermanagements keine Differenzierung zwischen Land-, Forstwirtschaft bzw. Naturschutz statt.

4. mit welchen konkreten Aufgaben die seit Mai 2025 eingerichtete sogenannte „Clearingstelle Biber“ betraut ist;

Die Clearingstelle Biber wurde eingerichtet, um schwere, bislang nicht lösbare und festgefahrene Konflikte zu befrieden. Sie soll diese Fälle aufarbeiten und einer nachhaltigen Lösung zuführen. Bei Bedarf können mit Hilfe der Clearingstelle auch größere Maßnahmen angestoßen werden, die eine nachhaltige Erleichterung für betroffene Kommunen und Flächeneigentümerinnen und -eigentümer bzw. -nutzerinnen und -nutzer darstellen können.

5. wie die sogenannte „Clearingstelle Biber“ finanziell und personell ausgestattet ist;

Die Clearingstelle Biber ist angesiedelt beim Umweltministerium, Abteilung Naturschutz. Sie setzt sich zusammen aus landesweiten Vertretungen des Bibermanagements der Regierungspräsidien sowie der Biberbeauftragten und der Wasserwirtschaft. Sie berichtet direkt an den Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Dr. Andre Baumann MdL. Über gesonderte Finanzmittel verfügt die Clearingstelle Biber nicht.

*6. welche Akteure an der Konzeption der neuen Biber-Verordnung für Baden-Württemberg beteiligt waren (bitte auch differenziert nach Akteuren aus der Land-, Wald- und Forstwirtschaft, der Jägerschaft, dem Naturschutz etc.);*

Derzeit befindet sich der Entwurf der Biber-Verordnung in der Ressortabstimmung.

Im Anschluss an die Ressortabstimmung wird eine Anhörung sämtlicher Akteurinnen und Akteure außerhalb der Landesverwaltung, deren Belange von der geplanten Biber-Verordnung berührt sind, erfolgen. In diesem Rahmen werden insbesondere die anerkannten Naturschutzvereinigungen aber auch die relevanten Akteure aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jägerschaft beteiligt.

*7. ab wann die Biber-Verordnung gelten soll;*

Aufgrund des frühen Verfahrensstadiums kann derzeit keine Aussage zum Inkrafttreten der Biber-Verordnung getätigt werden.

*8. welche konkreten Regelungen die Biber-Verordnung für den Abschuss von Bibern vorsieht;*

Die Inhalte der Biber-Verordnung sind derzeit noch Gegenstand der Abstimmungen zwischen den Ressorts.

*9. aus welchen Gründen die Ergebnisse des zweijährigen Biber-Modellprojekts, das seit Ende 2023 abgeschlossen ist, bis heute nicht veröffentlicht worden sind (siehe auch Drucksache 17/6286);*

Der Abschlussbericht befindet sich in Abstimmung.

*10. wie viele Jägerinnen und Jäger seit dem Antrag Drucksache 17/6286 eine gezielte Ausbildung zur letalen Entnahme des Bibers abgeschlossen haben;*

Weitere Ausbildungstermine haben bislang nicht stattgefunden.

*11. wie sie zu dem Vorschlag steht, jährlich zehn Prozent aller Biber zu entnehmen;*

Ob eine letale Entnahme im Einzelfall zielführend, d. h. zur langfristigen Konfliktbefriedung und Schadensprävention beiträgt, und ob sie den bestehenden rechtlichen Anforderungen genügt, muss jeweils fachlich und rechtlich geprüft werden. Der Abschuss von Bibern erfordert artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, die nur erfolgen können, wenn einer der in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Biberpopulation nicht verschlechtert.

Aus diesen Gründen ist die pauschale Entnahme von jährlich zehn Prozent aller Biber derzeit aus Sicht des Umweltministeriums als nicht sachdienlich zu bewerten. Aus Sicht des Umweltministeriums gewährleistet eine pauschale Bestandsregulierung darüber hinaus nicht, dass generell Schäden wirksam verhindert werden und die Beeinträchtigungen für Menschen möglichst geringgehalten werden, was im landesweiten Bibermanagement zentrales Ziel ist.

Aus Sicht des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann die Entnahme durchaus dazu führen, dass Schäden ausbleiben oder dauerhaft verhindert werden, sofern eine Wiederbesiedlung durch den Biber mittels Vergrämuungsmaßnahmen verhindert werden kann.

*12. welche Sichtweisen es zum Umgang mit dem Biber, insbesondere zur Regelung des Abschusses des Bibers seitens der Landesumweltministeriums und seitens des Landesagrarministeriums gibt (bitte mit Angabe der jeweiligen Sichtweise);*

Der Biber ist ein in Baden-Württemberg heimisches, wildlebendes Tier, das nach der zwischenzeitlichen Ausrottung durch den Menschen mittlerweile wieder in unserer Landschaft angekommen ist. Aufgrund der Lebensweise des Bibers und der menschlichen Nutzung der Gewässer und der angrenzenden Flächen treten Interessenskonflikte und Schäden auf.

Deshalb gibt es ein etabliertes Bibermanagement des Landes Baden-Württemberg, das einen breiten Katalog an Lösungsmöglichkeiten für die jeweilige Konfliktsituation vorsieht. Neben technischen Sicherungsmaßnahmen, der Inanspruchnahme der Landschaftspflegeleitlinie zur Förderung einer extensiveren Landnutzung und dem Flächentausch und Flächenankauf stellt die letale Entnahme auf Basis des bestehenden Rechts eine Möglichkeit zur Konfliktentschärfung dar. Letale Entnahmen erfordern eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, welche nur zugelassen werden kann, wenn einer der in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Biberpopulation nicht verschlechtert.

Im Konfliktfall wird die betroffene Flächeneigentümerin/der betroffene Flächeneigentümer bzw. -nutzerin/nutzer durch das Bibermanagement bestmöglich und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Findung einer nachhaltigen Kompromisslösung beraten. Die letale Entnahme ist seit 2024 ein neuer Baustein des landesweiten Bibermanagements.

*13. zu welchem Ergebnis sie bei ihren Beratungen der Frage einer möglichen Aufnahme oder Nichtaufnahme des Bibers in das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz gekommen ist (siehe auch Antrag Drucksache 17/6286 und bitte auch differenziert nach den jeweiligen Sichtweisen der an der Beratung beteiligten Akteure);*

Grundlage der Entscheidung, ob eine Wildtierart in das Jagdrecht aufgenommen wird, ist gemäß § 7 Absatz 9 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) der Wildtierbericht. Der Wildtierbericht hat gemäß § 44 Absatz 4 JWMG unter anderem Empfehlungen darüber zu enthalten, ob dem JWMG weitere in Baden-Württemberg wild lebende Tierarten unterstellt werden sollen. Die Aussagen des Wildtierberichts zu Wildtierarten, die nach den Vorschriften des BNatSchG streng geschützt sind, müssen entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 3 JWMG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde getroffen werden. Der Wildtierbericht 2024 ist noch nicht veröffentlicht, sondern befindet sich in der Finalisierung, weshalb zu dessen Empfehlungen noch keine Ausführungen seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft getroffen werden können.

*14. aus welchen Gründen sie keine systematische Erhebung von Biberschäden, insbesondere in der Land-, Wald- und Forstwirtschaft, vornimmt (siehe auch Antrag Drucksache 17/6286);*

Eine systematische Erhebung von „Biberschäden“ wird nicht als zielführend betrachtet. Vielmehr zielt das landesweite Bibermanagement auf die Prävention solcher Schäden ab.

*15. inwiefern sie vor dem Hintergrund der zunehmenden durch den Biber verursachten Schäden beispielsweise an Hochwasserdämmen, Eisenbahnlinien, auf Äckern oder in Wäldern, an der Argumentation festhält, dass ein Schadensausgleich beispielsweise in Form eines „Biberfonds“ nicht möglich sei, da ein solcher voraussetzen würde, dass ein Verschulden oder die Schaffung einer Gefährdungslage gegeben sein müsste, was auf den Biber als wildlebendes und herrenloses Tier nicht zutreffen würde.*

Wir verweisen auf Landtagsdrucksache 17/6286.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft